

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

271 (19.11.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 47

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 47 19. November 1924

Zur Entstehungsgeschichte des neuen Ortsklassenverzeichnisses

Nachdem Ende vorigen Monats das neue Ortsklassenverzeichnis bekanntgegeben worden ist, wird nunmehr auch die Begründung zur Verordnung über die 18. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 veröffentlicht — Reichs-Bef. Nr. 57 — aus der die Einzelheiten zu ersehen sind, wie bei der Aufstellung des neuen Verzeichnisses vorgegangen worden ist.

Wir haben aus derselben hier hervor:
Um die Unterlagen für das neue Verzeichnis zu gewinnen, gab es im wesentlichen zwei Wege: Man konnte den Begriff einer oder mehrerer Normalwohnungen aufstellen und deren Preise bei den Gemeindeverwaltungen erfragen. Die auf diese Weise gewonnenen Zahlen wären aber als künstliche zweifellos von allen Seiten angefochten und nicht anerkannt worden. Es erschien daher am zweckmäßigsten, den zweiten Weg zu beschreiten, nämlich die Unterlagen, wie auch im Jahre 1909, durch möglichst breit angelegte Erhebungen innerhalb der Beamtenenschaft selbst zu beschaffen. Diese Erhebung, die im April d. J. durchgeführt wurde, hat sich auf alle planmäßigen Beamten der Finanz-, Eisenbahn-, Post- und Justizverwaltung erstreckt, die zur Miete oder in Dienstwohnungen wohnen und einen eigenen Hausstand haben, ferner in den Orten unter 5000 Einwohner auf sämtliche unmittelbaren Landesbeamten einschließlich der Lehrer. Die zu diesem Zwecke ausgefüllten Fragekarten — insgesamt etwa 80 000 Stück — sind dann im statistischen Reichsamte und in den statistischen Landesämtern verarbeitet worden. Dabei wurden zunächst offenbar unrichtige Karten oder solche mit besonders auffälligen Angaben ausgeschieden, ebenso die Dienstwohnungen, weil die Feststellung der Friedensmieten entsprechend der Besoldungsvorschriften offenbar noch nicht überall durchgeführt ist, auch die Mieten der Wohnungen, die der Zwangswirtschaft nicht unterliegen, mußten ausfallen. Nach Erledigung dieser und sonstiger kleinerer Vorkarbeiten wurden die Karten gemeindeweise und innerhalb der Gemeinden nach Jagen, Besoldungsgruppen (Gruppe 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9, 10 bis 13) geordnet. In den größeren Gemeinden mit einer hinreichenden Anzahl von Karten sind alsdann für jede Besoldungsgruppe Durchschnittsmietzahlen errechnet worden, die unter Ausschaltung der Gruppen 10 bis 13 zu einer weiteren Durchschnittszahl vereinigt worden sind. Diese letzte Zahl stellt die abschließende Vergleichszahl für jeden Ort dar.

Auf Grund der Vergleichszahlen ist dann im Benehmen mit den Ländern die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen erfolgt. Die Grenze zwischen den Ortsklassen A und B wurde so gewählt, daß die Mehrzahl der deutschen Großstädte in der Klasse A bleiben konnte. Im einzelnen aus der Klasse A sich heraushebende Fälle erfassen zu können, ist außer den vier Klassen eine Sonderklasse geschaffen worden. In diese Sonderklasse sind eine kleinere Zahl von Städten, die hohe Einwohnerzahlen und gleichzeitig auch besonders hohe über der Klasse A liegende Mieten aufweisen, gekommen, außerdem im Hinblick auf ihre besonderen Verhältnisse Berlin, Hamburg und München, wobei zu bemerken ist, daß auch die drei letztgenannten Städte sehr hohe Mietzahlen haben, die zudem für große Stadtteile erheblich über der Klasse A liegen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Ortsklassenverzeichnis ist auch ein abgeänderter Wohnungsgeldzuschuß zur Einführung gelangt, durch den nunmehr durchschnittlich die vollen Sätze des Reichsbesoldungsgesetzes von 1909 erreicht werden. Von den neuen Sätzen werden zunächst 85 v. H. gewährt. Die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B kommt auch den Wartegeldempfängern, den Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen zugute. Die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses selbst mußte auf ihre Bezüge ohne Einfluß bleiben, da diese, wie bisher, einheitlich nach Ortsklasse B zu berechnen sind.

Die in § 12a Absatz 6 des Besoldungsgesetzes vorgeschriebene Neuaufstellung des bisherigen Verzeichnisses bis zum 1. April 1925 ist durch die Neuregelung als erledigt anzusehen.

Beamtenbesoldung

Auf die Bekanntgabe der Absicht der Reichsregierung hin, an eine Erhöhung der Besoldungsbezüge heranzutreten, sind die Beamtenvereinigungen sofort zu einer Besprechung zusammengetreten. Dabei kam zum Ausdruck, daß diesmal eine prozentual stärkere Aufbesserung für die unteren Besoldungsgruppen erfolgen muß, wozu sich nur der Reichsbund der höheren Beamten zusammen nicht entschließen konnte. Dies ist der Grund, weshalb in dem nachstehend abgedruckten Schreiben an den Reichsfinanzminister der Reichsbund höherer Beamten nicht mitunterzeichnet ist.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:
Die unterzeichneten Beamtenvereinigungen nehmen davon Kenntnis, daß sie rechtzeitig zu Verhandlungen über die geplante Aufbesserung der Beamtenbezüge eingeladen werden sollen. Sie ermahnen jedoch, in Anbetracht der innerhalb der Beamtenenschaft herrschenden Erregung, daß der Verhandlungstermin nicht mehr hinausgeschoben wird. Die Besprechung mit den Vereinigungen findet morgen Donnerstag statt; die Red.)

Die unterzeichneten Organisationen bringen ferner schon jetzt zum Ausdruck, daß eine etwaige Annäherung der Beamtenbezüge lediglich an die Friedensnominalgehälter völlig unzureichend ist. Sie werden vielmehr bei den Verhandlungen Forderungen stellen, die allen Beamten ein angemessenes Realinkommen sichern und darauf bedacht nehmen, daß durch eine verhältnismäßig stärkere Aufbesserung der Bezüge der Beamten der geringstbesoldeten Gruppen die Umverteilung eine Verteilung der Beamten gerecht wird.

Deutscher Beamtenbund, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund, Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften, Ring deutscher Beamtenverbände.

Einreibung der Stellen von Bürgermeistern

In der Nr. 57 des Reichsbesoldungsblattes vom 12. November d. J. werden vom Reichsfinanzminister die Grundsätze des Reichsrichters beauftragt, die es bei einzelnen Entscheidungen über Einsprüche des Reichsministers der Finanzen gegen Einreibung von Oberbürgermeistern verschiedener Städte aufgestellt hat.

Danach kann gewählt werden der Bürgermeister der Städte von 25 000—40 000 Einwohnern das Gehalt der Gruppe XIII, von 40 000—65 000 Einwohnern das Gehalt B 1, von 65 000—100 000 Einwohnern das Gehalt B 2.

Bei dieser Einreibung sind alle die Verhältnisse bereits berücksichtigt, die für die Bewertung der Stellen der Leiter von Städten solcher Größe regelmäßig in Betracht kommen. Die Vielgestaltigkeit der städtischen Verhältnisse macht es aber unmöglich, daß an der vorstehend als angemessen bezeichneten Einstufung stets festgehalten wird. In besonderen Fällen kann daher um je eine Gruppe über die hinausgegangen werden. Solche besonderen Fälle liegen dann vor, wenn sich die Schwierigkeit und die Verantwortung der Stellung des Leiters der betreffenden Stadt über die, die in der Regel mit der Stellung des Bürgermeisters einer Stadt der gleichen Größenklasse verbunden sind, besonders hervorheben. Über die nächsthöheren Gruppe kann nur ganz ausnahmsweise in den Fällen des § 1 Abs. 2 Besold. Sperrgesetz, hinausgegangen werden.

Besoldungssperre

Verhältnis der Stellengröße zwischen einfacherem und höherem Büro- und Kassendienst

Nach einer Entscheidung des Reichsrichters vom 4. Juni 1924 muß eine Stadt, die zehn Beamte im Bürodienst beschäftigt, sie in einem angemessenen Verhältnis, etwa je zur Hälfte, auf die Stellen des einfacheren und des schwierigeren Bürodienstes verteilen. Das geschieht im Reich und in den Ländern, die Gemeinden dürfen hier keine Ausnahme machen, weil sie sonst ihre Beamten günstiger stellen würden, als die vergleichbaren Reichsbeamten. Durch eine geeignete Organisation lassen sich überall, so heißt es in den Entscheidungsgründen — mit Ausnahme vielleicht aller kleineren Verhältnisse — die Stellen des einfacheren und des schwierigeren Bürodienstes voneinander fordern.

Die Inzidenzberechnung. In der gestrigen Sitzung der Inzidenzkommission des statistischen Reichsamtes wurden von verschiedenen Seiten starke Bedenken gegen die bisherige Berechnungsart der amtlichen Lebenshaltungsziffern geltend gemacht. Das statistische Reichsamte wird infolgedessen bis auf weiteres die auf Grund der Inzidenz vorgenommenen realen Lebensberechnungen einstellen. Nach Maßnahme mit den statistischen Ämtern der Länder wird das statistische Reichsamte der Inzidenzkommission in einer auf den 2. Dezember anberaumten Sitzung neue Vorschläge über die Inzidenzberechnung unterbreiten.

Bevorzugung der Beamten des Personalabbaues in Preußen. Der Landesauschuß Preußen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hatte kürzlich in einer Eingabe an die preussische Staatsregierung die Forderung gerichtet, den Personalabbau in Preußen für beendet zu erklären, da es nicht anginge, Beamte abzubauen und gleichzeitig Neueinstellungen von Hilfskräften in größerem Umfang bei den verschiedensten Posten vorzunehmen. Der Landesauschuß Preußen des A.D.B. hat nunmehr dem preussischen Finanzministerium den Bescheid erhalten, daß im Staatsministerium die Frage der Verbeiführung eines Beschlusses, wonach auf Grund des § 1 der Personalabbauverordnung die vorgeschriebene Personalverminderung als durchgeführt anzusehen wäre, zurzeit der Prüfung unterliegt.

Gesetzgebung und Rechtsprechung

Versehung in den dauernden Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Grund der P.M.

Der Artikel 3 § 6 der Personalabbauverordnung des Reiches bestimmt, daß Beamte, die auf Grund des Art. 3 der P.M. in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, auf ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Zustimmung des gesetzlichen Vorgesetzten in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind. Diese Bestimmung tritt gemäß Art. 22 Abs. 5 der P.M. am 31. März 1927 außer Kraft, „mit der Maßgabe, daß „woherworbene Rechte bestehen bleiben“. Der Reichsminister der Finanzen hat nun durch den nachstehend abgedruckten Erlass die Frage, ob Art. 3 § 6 der P.M. ein wahlverworbenes Recht gibt, bejaht, so daß die Beamten, die auf Grund der Vorschriften der P.M. in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, auch über den Tag des Außertrittens des Art. 3 § 6 a. d. O. hinaus das Recht haben, ihre Versehung in den dauernden Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit zu beantragen. Der genannte Erlass hat folgenden Wortlaut:

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich im Einbernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz darauf hin, daß der Artikel 3 § 6 der Personalabbauverordnung den auf Grund des Art. 3 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten an sich ein unbefristetes Recht auf Versehung in den dauernden Ruhestand ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit gibt, das als „erworben“ anzusehen und durch den Artikel 22 Absatz 5 a. d. O. auch über den Ablauf der Gültigkeitsdauer des Artikels 3 hinaus geschützt ist.“
(Erlass vom 25. Oktober 1924, Nr. I B 20 904 im Reichsbesoldungsblatt 1924, Nr. 55, S. 327.)

Umstellung der Kassen- und Buchführung auf Reichsmark

I. 1. Nach § 1 des am 11. Oktober 1924 in Kraft getretenen Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 251) gilt im Deutschen Reich die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennige eingeteilt wird. Die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten sowie die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung neuer Reichsilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291) ausgeprägten Silbermünzen sowie die Rentenpfennige und die auf Pfennig bisheriger Währung lautenden Kupfermünzen bleiben gesetzliche Zahlungsmittel, und zwar vorübergehend die Reichsbanknoten in der Weise, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden, die Münzen in der Weise, daß ein Rentenpfennig und ein Pfennig einem Reichspfennig und eine Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden. Die Scheine der Rentenbank sind auch weiterhin in Zahlung zu nehmen und können zu Auszahlungen benutzt werden, wobei eine Rentenmark gleich einer Reichsmark zu bewerten ist.

Das Wort „Reichsmark“ ist laut § 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 10. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 283) im Geschäftsbereich der Reichsbehörden durch die Bezeichnung „RM“ und das Wort „Rentenmark“ durch die Bezeichnung „RentM“ abzukürzen.

2. Die Kassen- und Buchführung ist mit sofortiger Wirkung für den Bereich der Reichsverwaltung auf Reichsmark umzustellen.

In den Kassenbüchern, in den für den Gebrauch der Kassen bestimmten Vorbüchern und im sonstigen Schriftverkehr (Zahlungsaufweisungen, Empfangsbefehlsungen u. dgl.) sind Beträge künftig nur noch in Reichsmark und Reichspfennigen anzugeben.

II. Die bisher nach Billion Mark und Rentenmark getrennten Reichsbankgironkonten werden von der Reichsbank nunmehr zusammengelegt und in Reichsmark-Währung weitergeführt. Die bestehenden Reichsbankgironkonten in Billionen Mark gelten mit sofortiger Wirkung als Reichsmarkkonten. Die Rentenmarkkonten werden in Reichsmarkkonten umgeschrieben, gegebenenfalls die Bestände auf die Reichsmarkkonten der Konteninhaber übertragen.

Alle an die Reichsbank gelangenden Schecks und Aufträge sind ausschließlich in Reichsmark auszustellen.

Von besonderen Anträgen an die Reichsbank wegen der Umschreibung von Gironkonten haben die Reichskassen abzugehen.

III. Der Postverkehr ist formell noch nicht auf Reichsmark umgestellt worden. Die Umstellung steht aber unmittelbar bevor. Der Herr Reichspostminister hat schon jetzt angeordnet, daß

1. Zahlkarten, Postüberweisungen und Postchecks, die auf Reichsmark statt auf Rentenmark ausgestellt sind, nicht zu beanstanden sind;
2. bei Eingahlungen auf Zahlkarten alle zu Zahlungen an Postkassen zugelassenen Zahlungsmittel unbeschränkt anzunehmen sind.

Teilnahme von Beamten an Verbandstagen. Der „Amtliche Preussische Pressedienst“ teilt mit: Wiederholt sind Beamte bei Vereinsfestlichkeiten, Gedenkfeiern, Verbandstagen und ähnlichen Veranstaltungen, zu denen sie als Vertreter ihrer Behörden entsandt waren, durch Entschuldigungen der Veramteilten, Verantritte zum monarchischen Gedanken, gemeinsamen Gesang verheerender Nieder, Ergebnisses und Begrüßungslegierungen und dergl. in eine Lage versetzt worden, die sie in Widerspruch mit ihren Pflichten gegenüber der verfassungsmäßigen Staatsform zu setzen und in den Verdacht unangemessenen Verhaltens vor der Öffentlichkeit zu bringen geeignet war. Zur Vermeidung derartiger Inzidentfälle ersucht der Minister des Innern in einer Verfügung die ihm unterstellten Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung, sich vor der Beteiligung an solchen Tagungen und dergl. über den Charakter und mutmaßlichen Verlauf der Veranstaltung eingehend zu vergewissern und sich nur in solchen Fällen zu beteiligen, in denen die Gewähr besteht, daß die erwähnten Möglichkeiten nicht zu gewärtigen sind.

Schwerkräftige Beamte. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben — wie uns der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Gauktionen Waben mitteilt — an sämtliche nachgeordneten Stellen einen Erlass gerichtet, der in allererster Linie bezweckt, Schwerkräftige Beamte, die im Besitze eines Beamtenheimes sind, im Reichs- und Staatsdienst unterzubringen. Zu diesem Zweck sollen insbesondere weibliche Hilfskräfte im Fernsprech- und Schreibdienst entlassen werden, soweit sie nicht Ernährer ihrer Familie oder als Alleinstehende auf Erwerb angewiesen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die einzustellenden Schwerkräftigen mindestens das gleiche wie die zur Entlassung kommenden weiblichen Angestellten leisten müssen, und daß sie sich auch in der Regel mit der Bezahlung wie die der weiblichen Hilfskräfte vergleichen lassen müssen. Wo die Eignung und das Einverständnis besteht, steht also einem Austausch gegen weibliche Hilfskräfte in Staatsstellen nichts mehr entgegen.

Ausbildung der Schutzpolizei. Als Beweis dafür, daß die Bestrebungen innerhalb der Schutzpolizei nach einer möglichst vielseitigen und vertieften Ausbildung auf den verschiedensten Wissensgebieten einen immer größeren Umfang annehmen, ist eine Verfügung des preussischen Ministers des Innern anzusehen, in der, dem „Amtlichen Preussischen Pressedienst“ zufolge, darauf hingewiesen wird, daß die Anmeldeungen zu den Polizei-Oberwachmeisteranwärter-Lehrjahren bei den Polizeikraftfahrerschulen in größerer Anzahl einfließen, als ihnen Rechnung getragen werden konnte. Da eine Vermehrung der Lehrgänge zurzeit nicht möglich ist, beabsichtigt der Minister zwecks Vermeidung von Härten in der Beförderung zum Polizeioberwachmeister ausnahmsweise sämtliche nach Maßgabe freier Stellen im Laufe des Rechnungsjahres 1924 zur Beförderung heranziehenden Polizeioberwachmeister einer Prüfung zu unterziehen, deren Lehrplan insbesondere folgende Gebiete umfassen soll: Materialkunde, Maschinen- und Motorkunde, Instandhaltung der Kraftfahrzeuge, Elektrotechnik, Materialverwaltung, Zeichnen, Rechnen, sowie die gesetzliche Regelung des Kraftfahrzeugwesens. — Die Prüfung wird voraussichtlich im Laufe des Monats Dezember 1924 stattfinden.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Färberei u. chem. Waschanstalt
 Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
 reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
 Prompte Bedienung ————— Mäßige Preise
 ☎ 340

RICH. KITTEL
 Uhren, Gold- und Silber-Waren
 KARLSRUHE i. B., Am Stadtgarten Nr. 1
 Am neuen Hauptbahnhof :: Telefon Nr. 2540

Spezialhaus in ☎ 355
 Herren- u. Damenkleiderstoffe
 Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
 Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
 zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

JEDER BEAMTE
 deckt seinen Bedarf in **Lebensmitteln**,
 sowie **Wasch- und Putzmitteln** am
 :: vorteilhaftesten bei :: ☎ 336
B. Rau, Großhandlung, Karlsruhe
 Bürgerstraße 6 Telephone 1629
 ☞ Behörden erhalten Vorzugspreise ☜

Größtes Lager am Platze in
HAUS-UHREN
 mit 1/2, 3/4 u. 1 u. 1/2 Schlagwerken bis zu 12 Gong.
Spielwerke
Westminster
Whittington
 Roh und alle Beiztöne vorhanden.
 Versäumen Sie nicht, meine Ausstellungs-Räume
 zu besichtigen, Einzig in ihrer Art, sämtliche
 Werke sind im Gang zu sehen.
Kein Kaufzwang!
 Versand nach allen Plätzen unter Garantie.
Reparatur-Werkstätte.
 ————— Teilzahlung gestattet. ————

Unsere Spezialität
 Gediegene, kleidsame
Frauenhüte
 in allen Kopfweiten von M. 15.— an
 Beachten Sie unsere Auslagen ☎ 351
Wilhelm, Kaiserstr. 205

Wo kaufe ich meine **PELZE**
 am billigsten. Beim
KÜRSCHNER NEUMANN
 Erbprinzenstraße 3 ☎ 343
der sie selbst verarbeitet

Herren-, Damen- und Kinder-
 Stiefel, Sport-Stiefel
Schuhhaus Zepf
 am Durlacher Tor Durlacherstraße 3 am Durlacher Tor
 ☎ 341
 Reparatur-Werkstätte
 Mäßige Preise + Reelle Bedienung

Möbel
 Speisezimmer
 Herrenzimmer
 Schlafzimmer
 Küchen
 einzelne Möbelstücke
 in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
 Karlsruhe Zahlungsverleicherung, Kronenstr. 32

Kriegsstr. 200
 (ehemaliges Proviantamt - gleich bei der Westendstr.)
 befindet sich **jetzt** unser
Hauptgeschäft
Möbelkaufhaus E. Karrer & Sohn
 Laden: Ecke Kaiser- und Douglasstraße
 Zahlungserleichterung ☎ 351

Kaufmanns Spezialgeschäft
 für **Offenbacher Lederwaren**
 243 Kaiserstraße 243
 Große Auswahl ☎ 353 Billigste Preise

Geschäfts-Empfehlung!
 Ich habe im Hause **Kaiserstraße 36**
 (früher Schuhgeschäft Fritz) ein
Spezialgeschäft für Tabakerzeugnisse
en gros und en detail
 eröffnet. Meine guten Beziehungen zur Tabakindustrie setzen mich
 in die Lage, erstklassige Qualitätswaren preiswert anzubieten. Zur
 Eröffnung offeriere ich: **10 Zigaretten** ab 100 Stück zu M. 1.—
 und **1.50** sowie **sämtliche Marken-Zigaretten**.
10 Zigaretten zu 5, 6, 8, 10-50 Pfennig.
 Diverse Rauchtabelle ☎ 356
 Wiederverkäufer und Wirte erhalten Ware zu Fabrik-Preisen
Haus für Tabakerzeugnisse
 Kaiserstraße 36 **B. DAUBE** Kaiserstraße 36

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Triumph-Schreibmaschinen
 ein Meisterwerk deutscher Präzisionsarbeit
 der Triumph-Werke A.-G. Nürnberg
Georg Mappes
 Karlsruhe ☎ 345
 Telephone 2264 Karlsruherstr. 20

G. BRAUN KARLSRUHE
 vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
 Karlsruherstr. 14
 Herstellung von Druckarbeiten
 für staatliche und städtische Behörden

GEBRÜDER BACHERT
 KARLSRUHE i. B.
 Liststr. 5 Tel. 443 ☎ 334
 Glocken- und Metallgiesserei
 Eisen- und Tempergiesserei

Ausgewählte Lesestücke zum Studium der polit. Ökonomie
 Herausgeg. und eingeleitet von
 Professor Karl Diehl und
 Professor Paul Romberg
 Bd. I: Lehre vom Geld, I.
 Bd. II: Der Arbeitslohn
 Bd. III: Von der Grundrente
 Bd. IV: Wert u. Preis, I.
 Bd. V: Wert u. Preis, II.
 Bd. VI: Bevölkerungslehre
 Bd. VII: Wirtschaftskrisen
 Bd. VIII: Kapitalismus und
 Unternehmervorteil
 Bd. IX: Freihandel und
 Schutzzoll
 Bd. X: Lehre vom Geld, II.
 Bd. XI/XII: Sozialismus,
 Kommunismus,
 Anarchismus.
 Bd. XIII: Grundsätze der
 Besteuerung
 Bd. XIV: Sozialpolitik
 Bd. XV: Kapital u. Kapitalismus
 Bd. XVI: Staatsschulden-
 problem
 Verlag G. Braun, Karlsruhe
 Karlsruherstr. 14.

HERVORRAGEND SIND FORM UND GÜTE DER BAUBUND MÖBEL AM RONDELLPLATZ
ECKE ERBPRINZEN U. KARL-FRIEDRICH-STR.
EIGENE VERKAUFSSTELLEN:
 KARLSRUHE-KARLFRIEDRICH-STRASSE 21
 MANNHEIM-SCHLOSS-LECHTER-PLATZ
 P. FORZHEIM-THEATER-STRASSE 15
 FREIBURG-METZGERAU 6
 OFFENBURG-STEINSTR. 3
 MOSBACH-HAUPTSTR. 12
 ☎ 330

Drucksachen für die Reichstagswahl
 Flugblätter, Plakate usw.
 fertigt in kürzester Frist
G. Braun
 vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
 G. m. B.
 Karlsruherstr. 14 **Karlsruhe** Telefon Nr. 952, 953, 954

Guter Schlaf ist das beste Heilmittel.
 Metallbetten für Groß und Klein, mit oder ohne Zubehör, Stahlmatten, an Private.
 Bequeme Bedingungen. Katalog 78 R frei.
Eisenmöbelfabrik Zuhl (Zür.)

Eugen von Steffelin
 Fernspr. 261 **Karlsruhe** Fernspr. 261
Möbeltransport Lager :: Spedition

Detektiv Institut
 -u. Privat-
 Auskunft
Argus Mannheim
 O. G. G.
 Planken 3.47
 Fernspr. 3305
 A. Maier & Co., G. m. B. H.

Paßbilder
 für Reise und Bahnfahrten
 schnell und billig
 Photographisches Atelier
Rausch & Pester
 Erbprinzenstr. 3 D 485

☎ 215. Karlsruhe. Im
 Konkursverfahren über das
 Vermögen der Firma
 Eugen Kung ist befohlen
 Prüfungstermin bestimmt
 auf Donnerstag, den 27
 November 1924, vormittags
 9 Uhr, Zimmer 246,
 Der Gerichtsschreiber
 des Amtsgerichts A III.